

Beschwerdeordnung

Präambel

Gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V können Vertragspartner der Krankenkassen nach § 127 Absatz 1, 2 und 3 SGB V nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Damit die entsprechenden individuellen Eignungsprüfungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V jeder einzelnen Krankenkasse vermieden werden können, wurde die Präqualifizierung von Leistungserbringern geschaffen. Dabei haben die Krankenkassen von der Präqualifikation der Leistungserbringer auszugehen, wenn der Leistungserbringer die gültige Bestätigung über seine Präqualifizierung vorlegt. Der Ausgang des Präqualifizierungsverfahrens hat deshalb für den Leistungserbringer eine sehr hohe wirtschaftliche Bedeutung.

Bei der Durchführung dieser Präqualifizierungsverfahren und insbesondere bei der einheitlichen Anwendung der durch den GKV Spitzenverband festgelegten Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V können unterschiedliche Beurteilungen von Antragsteller und Präqualifizierungsstelle bezüglich der Erfüllung der Kriterien entstehen. Zur abschließenden Klärung steht dem Antragsteller der entsprechende Rechtsweg zur Verfügung. Um die Anzahl der möglicherweise notwendigen gerichtlichen Klärungen klein zu halten und gleichzeitig die i. d. R. auftretende Verzögerungen durch eine gerichtliche Klärung wenn möglich zu vermeiden, wird dieses Beschwerdeverfahren eingerichtet um den Antragsstellern bei Zweifelsfragen die Möglichkeit eine außergerichtlichen Klärung zu bieten.

Beschwerdestelle

Jede Präqualifizierungsstelle richtet eine Beschwerdestelle ein. Diese Einrichtung ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Präqualifizierungsstelle. Ziel sollte es sein, dass mehrere Präqualifizierungsstellen eine gemeinsame Beschwerdestelle einrichten.

Aufgabe der Beschwerdestelle

Die Beschwerdestelle prüft die Rechtmäßigkeit der Ausgangsentscheidung. Bei einer rechtswidrigen Ausgangsentscheidung trifft die Beschwerdestelle die Entscheidung (z. B. Erteilung der Bestätigung der Eignung im Sinne von § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V, Aufhebung des Entzugs der Bestätigung der Eignung im Sinne von § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V, etc.). Jeder Leistungserbringer hat ferner unabhängig von den ihm zu Verfügung stehenden Rechtsmitteln die Möglichkeit, bezüglich seines Verfahrens zur Erlangung oder Veränderung seiner Präqualifizierungsbestätigung die Beschwerdestelle anzurufen, um strittige Beurteilungen zu der Erfüllung der Präqualifizierungskriterien zu klären oder um Zweifelsfragen zum Verfahren oder Auslegung der Kriterien zu klären.

Umfang des Verfahrens

Das Beschwerdeverfahren und Entscheidungen der Beschwerdestelle betreffen ausschließlich die vom Beschwerdeführer gerügten Punkte.

Besetzung der Beschwerdestelle

Die Beschwerdestelle entscheidet unabhängig. Besteht eine gemeinsame Beschwerdestelle, so ist ausschließlich diese für Beschwerden zuständig. Entscheidet die Präqualifizierungsstelle über die gegen ihre Entscheidung gerichtete Beschwerde, muss dies durch eine nicht mit der Ausgangsentscheidung befasste Person erfolgen. Die an der Beschwerdestelle beteiligten Präqualifizierungsstellen legen gemeinsam die personelle Besetzung der Beschwerdestelle fest. Wobei es sich dabei auch um unbeteiligte Personen aus den beteiligten Präqualifizierungsstellen handeln kann.

Zugang zur Beschwerdestelle

Jede Präqualifizierungsstelle muss die postalische Adresse und elektronische Adresse des Sitzes der Beschwerdestelle veröffentlichen und jedem Leistungserbringer, dessen Verfahren bei dieser Stelle durchgeführt wird oder wurde, Zugang gewähren.

Kosten für Beschwerdeverfahren

Die Präqualifizierungsstelle legt das Entgelt für das Beschwerdeverfahren fest und veröffentlicht dieses.

Das Entgelt für das Beschwerdeverfahren darf die Kosten, die für das Präqualifizierungsverfahren, über welches Beschwerde geführt wird, selbst anfallen, nicht überschreiten. Das Entgelt für das Beschwerdeverfahren muss in einem angemessenen Verhältnis zum Prüfaufwand für das Beschwerdeverfahren stehen.

Die Einzahlung des Kostenvorschusses kann Voraussetzung zur Aufnahme der Tätigkeit der Beschwerdestelle sein. Dieser Kostenvorschuss darf die Hälfte der Beschwerdekosten für dieses Verfahren nicht überschreiten.

Die unterlegene Partei des Beschwerdeverfahrens (Beschwerdeführer oder Präqualifizierungsstelle) trägt das Entgelt für das Beschwerdeverfahren. Wurde die ablehnende Entscheidung der Präqualifizierungsstelle durch den Beschwerdeführer verursacht (z. B. durch unvollständige Antragsunterlagen), trägt dieser das Entgelt für das Beschwerdeverfahren. Der geleistete Kostenvorschuss ist ggf. zu erstatten.

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten für das Beschwerdeverfahren selbst.

Form und Fristen für die Einlegung der Beschwerde

Eine Beschwerde kann schriftlich per Telefax, per Post oder auf elektronischem Wege erfolgen.

Eine Beschwerde muss begründet sein. Beschwerden ohne Begründung werden zurückgewiesen. Frist zur Einreichung einer Beschwerde: 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung.

Bearbeitung der Beschwerde

Die Beschwerdestelle führt und organisiert die Beschwerdeverfahren.

Die Beschwerdestelle entscheidet nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Beschwerde.

Form und Frist der Beschwerdeentscheidung

Das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens mit Begründung wird dem Beschwerdeführer schriftlich übermittelt.

Beschwerden gegen entziehende, einschränkende oder abändernde Präqualifizierungsbestätigungen

Eine Entscheidung der Präqualifizierungsstelle gegen die mit der notwendigen Begründung form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt worden ist, entfaltet bis zur Entscheidung der Beschwerdestelle keine Wirkung.

Schlussbestimmung

Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt.